

# Abrechnung transparent

## Abrechnungsfragen: Unterschiede zwischen Bema-Nr. 16 und 18 verständlich erklärt

In der Beratungsstelle der KZVB tauchen immer wieder Fragen zur Leistung nach der Bema-Nr. 16 (Stiftverankerung einer Füllung) auf, ebenso wie zur Unterscheidung dieser von der prothetischen Leistung 18a/b (Vorbereiten eines endodontisch behandelten Zahnes zur Aufnahme einer Krone). Dieser Artikel fasst die wichtigsten Punkte der Abrechnungsmodalitäten zusammen.

### Bema-Nr. 16: Stiftverankerung einer Füllung

Die Leistung nach Bema-Nr.16 wird über den Bema-Teil 1 (KCH) abgerechnet und umfasst:

- Stiftverankerung einer Füllung zusätzlich zu den Nummern 13c und d je Zahn, einschließlich Materialkosten.

Bitte beachten Sie, dass die Bema-Nr. 16 nicht zusätzlich zu den Füllungsleistungen nach Bema-Nr. 13a und b (ein- und zweiflächige Füllungen) abgerechnet werden kann. Die tatsächlichen Praxismaterialkosten für parapulpäre Stifte, die zur Verankerung der Füllungen nach 13a und b benötigt werden, können jedoch unter der Ordnungsnummer 601 als Materialkosten geltend gemacht werden.

### Bema-Nr. 18: Stift- oder Schraubenaufbau mit Verankerung im Wurzelkanal

Die Leistung nach Bema-Nr.18 wird über den Bema-Teil 5 (ZE) abgerechnet und umfasst:

- Vorbereiten eines endodontisch behandelten Zahnes zur Aufnahme einer Krone, mit Verankerung im Wurzelkanal:
  - 18a) konfektionierter Stift- oder Schraubenaufbau, einzeitig
  - 18b) gegossener Stiftaufbau, zweizeitig

Die Abrechnung nach Bema-Nr. 18 ist pro Zahn nur einmal möglich und nur zusammen mit Bema-Nr. 20 oder 91 oder beim Wiedereinsetzen der vorhandenen Versorgung erlaubt. Ausnahmen müssen begründet und dokumentiert werden (z. B. Stiftaufbau ohne Abnahme und Wiederbefestigung der vorhandenen Krone). Maßnahmen nach Bema-Nr. 18a (Befund-Nr. 1.4) oder 18b (Befund-Nr. 1.5) können über den Heil- und Kostenplan zum Zahnersatz ohne vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse abgerechnet werden, sofern diese nicht als alleinige Leistung erbracht werden. Die Abrechnung kann entweder nachträglich

im Rahmen einer bereits genehmigten Gesamtversorgung oder zusammen mit dem genehmigungsfreien Festzuschuss 6.8 erfolgen.

### Zu Bema-Nr. 18a

Neben der Bema-Nr. 18a ist die notwendige Aufbaufüllung zur Aufnahme einer Krone nach den Bema-Nrn. 13a oder b abrechenbar.

Zu der Bema-Nr. 18a sind die tatsächlich entstandenen Praxismaterialkosten für die konfektionierten, metallischen Stifte abrechenbar. Bei der Übermittlung der Daten an die KZVB ist entweder die Kategorie-Nr. 5010 Radixanker oder 5011 Sonstige Stifte zu verwenden.

Ein konfektionierter Stift- oder Schraubenaufbau löst einen Festzuschuss nach Befund-Nr. 1.4 aus. Adhäsiv befestigte Stifte und nicht-metallische Stiftsysteme gelten als gleichartige Versorgung:

- Metallischer konfektionierter Wurzelstift mit adhäsiver Befestigung: Bema-Nr. 18a, GOZ-Ziffer 2197
- Nicht metallischer, befestigter Wurzelstift mit adhäsiver Befestigung: GOZ-Ziffer 2195 (zzgl. Praxismaterialkosten z. B. Glasfaserstift), GOZ-Ziffer 2197